

**Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Der Toleranzantrag der Zentrumsfraktion des  
Reichstages**

**Erzberger, Matthias**

**Osnabrück, 1906**

Drittes Buch

[urn:nbn:de:bsz:31-242801](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-242801)

Drittes Buch.

Die Vorläufer des Toleranzantrages.

§ 8. Die Grundrechte auf der Nationalversammlung zu Frankfurt a. Main.

Der erste Ansturm gegen die unerträgliche Polizeiherrschaft des Staatskirchentums erfolgte auf der Frankfurter Nationalversammlung, dem ersten deutschen Parlament. Der Entwurf des Verfassungsausschusses über die „Grundrechte des deutschen Volkes“ enthält einen Artikel III folgenden Inhalts:

Artikel III.

- § 11. Jeder Deutsche hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit.
- § 12. Jeder Deutsche ist unbeschränkt in der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Ausübung seiner Religion.  
Verbrechen und Vergehen, welche bei Ausübung dieser Freiheit begangen werden, sind nach dem Gesetze zu bestrafen.
- § 13. Durch das religiöse Bekenntnis wird der Genuß der bürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt.  
Den staatsbürgerlichen Pflichten darf dasselbe keinen Abbruch tun.
- § 14. Neue Religionsgesellschaften dürfen sich bilden; einer Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf es nicht.
- § 15. Niemand soll zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen werden.



§ 16. Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe ist nur von der Vollziehung des Zivilaktes abhängig; die kirchliche Trauung kann nur nach der Vollziehung des Zivilaktes stattfinden.

(Stenogr. Bericht v. Wigard. S. 683.)

In dem Motiven zu diesem Teil der Grundrechte war bemerkt, daß die Trennung von Staat und Kirche als allgemeines Prinzip nicht ausgesprochen sei; unter den Gründen, die diesen Schritt nicht zulassen, war auch genannt, daß die evangelische Kirche mit dem Staate so innig verwachsen sei, daß eine plötzliche Trennung schwierig erscheine. Der Entwurf aber enthalte die wichtigsten Konsequenzen des allgemeinen Prinzips der Trennung, ohne dieses selbst auszusprechen. Unter den vier Minoritätsgutachten des Ausschusses zu diesem Artikel befand sich auch folgendes von Dr. von Lassauly, Dieters, Lichnowsky, Jürgens und M. von Gagern: „Die bestehenden und neu sich bildenden Religionsgesellschaften sind als solche unabhängig von der Staatsgewalt; sie ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten selbständig.“

Im Plenum wurde dieser Gedanke weiter verfolgt und von 46 Abgeordneten, darunter den Katholiken Dr. von Lassauly, Dieringer, Thinner, von Ketteler (später Bischof von Mainz), Kaufer, Wiest, Dr. Philipps, von Radowiz, Fürst Lichnowsky, M. v. Gagern, Döllinger, A. Reichensperger, Sepp, von Diepenbrock (Fürstbischof von Breslau) folgender Abänderungsantrag zu § 12 eingebracht:

31

„Die Freiheit jeder Gottesverehrung und ihrer öffentlichen Ausübung ist verbürgt. Verbrechen und Vergehen, welche bei Ausübung dieser Freiheiten begangen werden, unterliegen den allgemeinen Strafgesetzen.“

Dieselben Abgeordneten beantragten den § 14 in folgender Weise zu fassen:

„Die bestehenden und neu sich bildenden Religionsgesellschaften sind als solche unabhängig von der Staatsgewalt; sie ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten selbständig. Die Bestellung von Kirchenbeamten unterliegt keiner Mitwirkung von seiten der Staatsgewalt, auch nicht vermöge Patronatsrechts. Die Bekanntmachung kirchlicher Erlasse ist nur denjenigen Beschränkungen unterworfen, welchen alle übrigen Veröffentlichungen unterliegen. Jeder Religions-



gesellschaft wird der Besitz und die freie Verwendung ihres Vermögens, ferner ihrer für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten gewährleistet.“

In den Erörterungen über diese Anträge spielte das Prinzip der Trennung von Staat und Kirche die wichtigste Rolle; von Auslassungen katholischer Abgeordneten sind bemerkenswert die von Dr. Philipps-München, der meinte: wenn jetzt auf der Grundlage der Freiheit der Kirche ein Frankfurter Frieden vereinbart werde, so sei dieser dauerhafter als der westfälische Frieden. Die Kirche müsse von der Staatsgewalt unabhängig sein, damit sie nicht unter dem Despotismus der Fürsten leide. Die landesherrliche Kirchengewalt greife in das Innerste der Gewissen ein; jetzt müsse das „große Werk der allgemeinen, wirklichen, wahren Gewissensfreiheit“ vollendet werden. Dieringer-Bonn forderte „von der Staatsgewalt nichts mehr und nichts weniger als Beseitigung desjenigen, was aus dem Polizeistaat herrührt und alle Verhältnisse verengt und zerknickt hat, auch für die kirchlichen und religiösen Verhältnisse“. (Sten. Ber. S. 1657). Eine der bedeutendsten Reden hielt Döllinger-München, der als Kern des auch von ihm unterschriebenen Antrages bezeichnete: „Die Kirchen oder überhaupt die verschiedenen Religionsgesellschaften sollen künftig unter ein gleiches Recht gestellt, ein gleiches Verhältnis soll für alle aufgestellt werden, es soll nicht eine schreiende Willkür, eine Disparität eintreten. . . . Also um die Interessen beider Kirchen gegenüber dem alten bürokratischen Polizeistaat handelt es sich.“ Eine Reihe weiterer katholischer Redner bewegte sich in denselben Ausführungen. Am 12. September 1848 wurde der Antrag auf Unabhängigkeit der Kirchen mit 357 gegen 99 Stimmen abgelehnt, ebenso mit 320 gegen 134 Stimmen das Recht der Gemeinden, ihre Kirchenbauten selbst zu errichten. Nachdem so alle Anträge der Katholiken gefallen waren, fand der Entwurf mit wenigen Änderungen Annahme. Am 27. 12. 1848 wurden die Grundrechte verkindet. Wenn der Bundestag auch am 23. 8. 1851 diese Grundrechte wieder aufhob, so bleibt doch bestehen, daß die erste deutsche Volksvertretung sich für die staatliche Freiheit der Religionsübung



erklärte und daß es gerade treukatholische Abgeordnete, darunter zwei Bischöfe, gewesen sind, die für diesen „Toleranzantrag“ eintraten.

§ 9. Die Anläufe bei Schaffung der Verfassung des Norddeutschen Bundes.

Der Verfassungsentwurf des Norddeutschen Bundes (Konst. Reichstag Nr. 10) enthielt weder bezüglich der Grundrechte noch der Freiheit der Religionsübung eine unmittelbare Bestimmung; diesem Mangel ist von vier verschiedenen Seiten aus der Mitte des Reichstages durch Anträge entgegengetreten worden.

1. Die freisinnigen Abgg. Moritz und Julius Wiggers und Wachenhusen beantragten die Aufnahme folgenden Zusatzes zu Artikel 3:

„In keinem Bundesstaat darf der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte durch das religiöse Bekenntnis bedingt oder beschränkt werden.“  
(Konst. Reichstag Nr. 16 II, 2.)

2. Der altlutherische Pastor Schrader brachte mit Unterstützung der Abg. Baudissin, Böckelmann, Franke und Jensen (lauter Schleswiger, fraktionslos-liberal) den Antrag ein, der die wichtigsten Grundrechte in die Verfassung aufnehmen wollte und folgenden Artikel 5 vorschlug:

„Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religionsgesellschaften und der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung wird gewährleistet. Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse. Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen.

Die Religionsgesellschaften, sowie die geistlichen Gesellschaften, welche keine Korporationsrechte haben, können diese Rechte nur durch besondere Gesetze verlangen.

Die christliche Religion wird bei denjenigen Einrichtungen des Staates, welche mit der Religionsübung im Zusammenhang stehen, unbeschadet der im ersten Absatz dieses Artikels gewährleisteten Religionsfreiheit zugrunde gelegt.

Die verschiedenen christlichen Kirchen, sowie alle anderen Religionsgesellschaften ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten selbständig und bleiben im Besitz und Genuß der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.



Der Verkehr der Religionsgesellschaften mit ihren Oberen ist ungehindert. Die Bekanntmachung kirchlicher Anordnungen ist nur denjenigen Beschränkungen unterworfen, welchen alle übrigen Veröffentlichungen unterliegen.“ (Konst. Reichstag 1867, Nr. 19.)

3. Die Abg. Scherer (freikonf. Vereinig.) und Hofius (Nat.-Lib.), unterstützt von 18 Abgeordneten, darunter dem heutigen Fraktionsvorsitzenden des Zentrums, Graf v. Hompesch, beantragten folgenden Zusatz zu Artikel 3:

„Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religionsgesellschaften und der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung wird jedem Angehörigen eines der Norddeutschen Bundesstaaten gewährleistet.“

Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse.

Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen.“

(Konst. Reichstag, Nr. 22 I.)

Dieser Antrag wurde bei der Beratung von dem Antragsteller zurückgezogen, jedoch von dem Abg. v. Mallinckrodt wieder aufgenommen. (15. Sitzung v. 19. 3. 1867, f. S. 256).

4. Der Abg. Rohden (Freie liberale Vereinigung) stellte den Antrag, für den Fall der Ablehnung des Antrages Schrader an Stelle des Antrages Wiggers zu setzen:

„Jeder Angehörige eines der verbündeten Staaten ist im ganzen Umfange derselben unbeschränkt in der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Übung seiner Religion. — Durch das religiöse Bekenntnis wird der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt. — Den staatsbürgerlichen Pflichten darf dasselbe keinen Abbruch tun.“

(Konst. Reichstag 1867, Nr. 22, II.)

Am 19. März 1867 gelangten sämtliche Anträge zur Beratung. Ein Antrag der Freisinnigen, eine Kommission mit der Aufstellung der Grundrechte für die Bundesverfassung zu betrauen, wurde abgelehnt und sofort in die Beratung der Anträge selbst eingetreten. Der nat.-lib. Abg. Dr. Jäger-Neuß empfahl, daß man es wohl verantworten könne, zu beschließen, „daß diese Grundrechte nicht für immer von der Verfassung beseitigt, sondern nur, daß sie erst im Laufe einiger Jahre



im Wege der Reichsgesetzgebung in die Verfassung noch hinein-  
kommen sollten, wir haben dann wenigstens die sichere Aussicht, sie  
eher und schneller hineinzubringen, als wenn wir sie jetzt schon be-  
schließen, ungeachtet für jetzt alles bloß noch vertragsweise festgestellt  
werde, also durch den Widerspruch auch nur einer Regierung verhindert  
werden kann.“ (S. 249). Der Abg. Scherer (fr. Konf. Ver.), der  
sich seiner Wahl im gut katholischen Aachen rühmte, begründete seinen  
Antrag mit dem Hinweis, daß er dem Artikel 12 der preussischen Ver-  
fassung entspreche und somit schon für fünf Sechstel der Bevölkerung des  
Bundes Geltung habe; alle anderen Grundrechte seien Menschenwerk  
und greifen in die Gesetzgebung der Einzelstaaten ein; nur bei dem  
Grundrechte auf religiöse Freiheit sei dies nicht der Fall; „Sie (m. H.)  
greifen (durch Annahme meines Antrages) nicht in die Gesetzgebung des  
einzelnen Staates ein; Sie lösen nur die einzelnen Untertanen  
des betreffenden Staates von der Fessel, an die sie um ihres  
Glaubens willen, um einer geistigen Idee willen gebunden  
sind — und das, m. H., halte ich für das erste und einzig  
wahre Grundrecht.“ (15. Sitz. v. 19. 3. 1867. S. 250.)

Bundeskommissar von Savigny gab hierauf namens der preu-  
ßischen Regierung, folgende Erklärung ab:

„In Beziehung auf einen anderen Punkt, erlaube ich mir zu  
bemerken, daß wir, d. h. die preussische Regierung, als wir den Ver-  
fassungsentwurf unseren verbündeten Regierungen vorgelegt haben, das  
sittlich-religiöse Gebiet der Autonomie den einzelnen Staaten entschieden  
nicht entzogen wissen wollten. Wir haben im allgemeinen nur auf  
den Gebieten die Gesamtkräfte der Nation zusammenzufassen gestrebt,  
wo sie zur Entfaltung nach innen wie nach außen in einer Hand  
das tüchtigste zu leisten vermögen. Auf allen anderen Gebieten da-  
gegen haben wir die Autonomie der Einzelstaaten möglichst wenig be-  
schränken wollen. Die Errungenschaften aber, deren wir uns in Preußen  
erfreuen, in Bezug auf religiöse Toleranz und auf die Gleichstellung  
der Bekenntnisse bei Ausübung von Rechten auf allen bürgerlichen  
Gebieten, diese Errungenschaften vor allem sind dabei nicht in Frage  
gestellt worden und die wollten wir auch nicht in Frage gestellt



wissen. Wir wollen sie bewahren und wir haben ein solches Vertrauen auf die werbende Kraft, die in diesen Prinzipien selbst liegt, daß wir nicht daran zweifeln, sie baldmöglichst überall adoptiert zu sehen. Übrigens wird es künftig an Gelegenheit nicht fehlen, diese Fragen von neuem anzuregen, wenn jemand solcher Aufforderung nicht nachkommen sollte. Das bleibt dann der Legislative vorbehalten, und gerade ihrer Entfaltung auf diesem Gebiete.“ (15. Sitz. v. 19. 3. 1867. S. 251.)

Der fraktionslose Abg. Dr. von Wächter empfahl die Annahme des Entwurfes, da wir jetzt nur formell feststellen können, was Sache der künftigen Gesetzgebung sein soll, auch lasse sich nicht dieses einzige Grundrecht herausgreifen. Der nationalliberale Abg. Dr. Miquel teilte dem Antragsteller Scherer mit, daß er über dessen Antrag im Hinblick auf die Erklärung des Bundeskommissars motivierte einfache Tagesordnung beantragen wolle; da aber dieses nicht zulässig war, die motivierte Tagesordnung jedoch die religiöse Freiheit adoptierte, zog Scherer seinen Antrag zurück, den nun der Abg. von Mallinckrodt sofort wieder aufnahm. (S. 255 und 256.) Der nat.-lib. Abg. Twetten vertröstete auf eine spätere Gesetzgebung, jetzt handele es sich nur um die Schaffung der Verfassung, jedoch gab er folgendes in bezug auf den Antrag Scherer, jetzt Mallinckrodt, zu:

„Ich meine, für einen besonderen Antrag dieser Art spreche allerdings dieses: Bisher war die Gleichberechtigung der Konfessionen in der Bundesakte gesichert und manche unserer katholischen Mitbürger bliden nicht bloß auf den gesetzlichen Schutz der Bundesakte, sondern auch auf den faktischen Umstand, daß einer der mächtigsten Bundesstaaten und mehrere zweiter Reihe wesentlich katholische Staaten waren. Wenn deshalb geltend gemacht wurde, daß Bürger des Norddeutschen Bundes katholischer Konfession sich durch den Wegfall jenes bisherigen rechtlichen und faktischen Schutzes beunruhigt finden könnten, so muß ich allerdings sagen, daß ich darin eine gewisse Berechtigung fand, diesem Teil von den übrigen Grundrechten zu sondern und schon hier festzustellen. Dieser Feststellung würde auch in der Hinsicht kein Bedenken entgegenstehen, weil es zur Aufrechterhaltung und Durchführung dieses Grundsatzes keiner besonderen Ausführungsgesetze



bedürfen würde, der Grundsatz an sich genügen würde, um das Recht festzustellen und etwaige Zweifel und Bedenken zu beruhigen."

(15. Sitz. v. 19. 3. 1867. S. 257.)

Der freisinnige Abg. Wiggers gab sodann eine Schilderung der Lage der Katholiken und Juden in Mecklenburg, die daselbst nur geduldet seien. Am Schlusse dieser Sitzung kam es zu den bekannten persönlichen Auseinandersetzungen über die frühere katholische Fraktion zwischen dem Abg. Scherer und den Abgeordneten Rhoden, von Mallinckrodt und von Kleinsorgen. Der Antrag auf namentliche Abstimmung über den jetzigen Antrag Mallinckrodt fand nicht die genügende Unterstützung. Der Antrag des Abg. Schrader wurde mit 189 gegen 65 Stimmen abgelehnt; der Freisinn stimmte mit Ja, sowie die späteren Zentrumsabgeordneten Danzenberg, von Kleinsorgen, von Mallinckrodt; von Windthorst fehlte als krank. Die Anträge Mallinckrodt und Wiggers wurden gleichfalls abgelehnt nebst dem Amendement Rhoden.

§ 10. Das Gesetz vom 3. Juli 1869 betreffend die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung.

Den Anstoß zu einem sehr weittragenden Schritt in der Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes gaben die Judenpetitionen aus Mecklenburg; die dortigen Judengemeinden baten in einer Eingabe „um Aufhebung der Beschränkungen der Juden im Genusse der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte und Gleichstellung der Juden mit anderen Staatsbürgern.“ Die Petitionskommission beschloß, diese Petition dem Bundeskanzler zu überweisen „mit der Aufforderung, in nächster Session des Reichstages einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen alle noch bestehenden aus den Verschiedenheiten des religiösen Bekenntnisses hergeleiteten Beschränkungen der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte aufgehoben werden.“ (Sess. 1867 Nr. 140 X.)

Dieser Antrag wurde ohne jede Debatte am 23. Oktober 1867 mit „großer Mehrheit“ angenommen. Nur der Berichterstatter Abg. Endemann legte erst die Lage der Sache dar und betonte: „daß die



Gleichberechtigung aller Konfessionen ein notwendiges Postulat des modernen Staatsrechts geworden ist, darüber denke ich nicht viele Worte machen zu sollen.“ Er hielt den Artikel 3 der Reichsverfassung an sich für noch nicht genügend, um die Wünsche der Juden abzustellen; die Kompetenz des Reichstags für ein solches Gesetz aber liege in Artikel 4 der Verfassung, der „die Kompetenz zur Ordnung aller staatsbürgerlichen Verhältnisse“ gebe. (27. Sitz. v. 23. 10. 1867 S. 597.)

Hierauf wurde über die Petition aus Mecklenburg um Schaffung einer konstitutionellen Verfassung in Mecklenburg verhandelt. Die Petitionskommission beantragte, auch diese Petition dem Bundeskanzler zu überweisen mit der Aufforderung, die geeigneten Schritte zu einer den Wünschen der Petenten entsprechenden Reform einleiten zu wollen.

Der Abg. Dr. Agidi beantragte, der Erwartung Ausdruck zu geben, „es werde die Großherzogliche Regierung zur Vermeidung eines direkten Einschreitens der Bundesgewalt auf eine seinen Prinzipien und Institutionen entsprechende Umgestaltung und Ordnung der inneren Verfassungszustände des Landes in kürzester Zeit Bedacht zu nehmen, nicht ermangeln“ und deshalb über die Petitionen zur Tagesordnung überzugehen. Der freisinnige Abg. Wiggers wandte sich bei der Beratung dieser Fragen besonders gegen den von Mecklenburg aus erhobenen Einwand der Zuständigkeit des Reiches und betonte: „Es ist keineswegs die Absicht der Kommission gewesen und konnte nicht ihre Absicht sein, mit dem Ihnen proponierten Antrage die Grenzen ihrer Kompetenz zu überschreiten . . . sondern es ist die Absicht der Petitionskommission gewesen, daß sich im Wege der Gesetzgebung die Mittel finden würden, um diesem Mißstande, wie er in Mecklenburg herrscht, abzuhelpen. Ein Gesetz dieser Art könnte z. B. darin bestehen, daß eine Vorlage erfolgt über das Staatsbürgerrecht, welches ja nach Art. 4 zur Kompetenz des Reichstages gehört, und daß hier eine Bestimmung über den Inhalt der staatsbürgerlichen Rechte getroffen würde, wonach jedem Staatsbürger das Recht eingeräumt wäre, daß er an der Vertretung seines Landes durch Wahl einen Anteil hätte.“ (27. Sitz. v. 23. 10. 1867 S. 598.) Die Abg. von Mallinckrodt und Windthorst protestierten gegen diese Auffassung, da sonst der Reichstag die



Befugnis erhalte, „in allen einzelnen Ländern Verfassungen zu geben oder zu modifizieren.“ Sie sprachen sich in der Richtung aus, daß der Antrag nach den Darlegungen des Berichtstatters Wiggers auf eine Revision der mecklenburgischen Verfassung hinziele und hierfür sei der Reichstag nicht kompetent. Windthorst betonte eigens, daß man jedoch den berechtigten Klagen aus Mecklenburg abhelfen müsse. Der liberale Abg. Endemann gab zu, daß die Reichsverfassung kein Wort über die Kompetenz enthalte, aber in diesen politischen Fragen sei sein Standpunkt folgender: „Der Reichstag ist das oberste Organ des Norddeutschen Bundes; an ihn wenden sich alle Schmerzen, die in den einzelnen Gliedern verspürt werden und die notwendig auch auf das Haupt ihre Rückwirkung haben müssen. Ich halte es für ein unbedingtes Gebot dieses höchsten politischen Rechts, ich halte es für eine sittliche Pflicht der obersten Gewalt im Norddeutschen Bunde, dafür zu sorgen, daß auch die einzelnen Glieder in der Verfassung sich befinden, wie es ihrem und unserem Besten entspricht.“ (27. Sitz. v. 23. 10. 1867 S. 605.)

Bei der Abstimmung fand kein einziger der gestellten Anträge eine Mehrheit.

Der Abg. Wiggers verfolgte die Wünsche der Judengemeinden Mecklenburgs weiter und brachte am 2. April 1868 bereits folgende Interpellation ein:

1. Ist es zur Kenntnis des Bundespräsidiums gelangt, daß die beiden mecklenburgischen Regierungen gesetzliche Bestimmungen erlassen haben, nach welchen jüdische Glaubensgenossen, welche Grundeigentum erwerben, von den mit dessen Besitz verbundenen Rechten der Ausübung der Landstandtschaft, der Jurisdiktion und eines wesentlichen Teiles der Polizei ausgeschlossen worden sind? — Eventuell
2. ob und welche Schritte gegenüber diesem im Widerspruch mit dem Bundes-Freizügigkeits-Gesetz stehenden Vorgehen der gedachten beiden Regierungen seitens des Bundes-Präsidiums geschehen sind oder noch beabsichtigt werden?“ (Sess. 1868 N. 35.)

Die Interpellation wurde am 16. April 1868 besprochen. Der Bundesratsbevollmächtigte Graf zu Eulenburg teilte den bereits er-



gangenen Beschluß des Bundesrats mit, daß in dieser mecklenburgischen Verordnung eine Verletzung des Freizügigkeitsgesetzes nicht zu erblicken sei. Aber damit beruhigte sich der Interpellant Wiggers nicht, sondern stellte bereits am 20. April 1868 den Antrag, den Bundes-Kanzler aufzufordern, „den in der 27. Sitz. am 23. Okt. 1867 mit großer Mehrheit gefaßten Beschluß (siehe S. 37) in Ausführung zu bringen.“ (Sess. 1868 Nr. 58.) Am 16. Juni 1868 wurde dieser Antrag beraten; der Abg. Dr. Endemann begegnete dem Einwand der Inkompetenz durch Hinweis auf Art. 4 der Verfassung: „Wir haben über das Staatsbürgerrecht zu verfügen . . . Wir wollen das staatsbürgerliche Recht der Gleichstellung der religiösen Bekenntnisse anerkannt sehen und daraus dann auch mit voller Schärfe die Folgen ziehen, die sich nach diesem oder jenem Rechtsgebiet hin erstrecken. Diese Kompetenz wird mir, wie ich denke, auch der schärfste Jurist nicht bestreiten können. Ich wünsche um so mehr, daß Sie sich für Annahme dieses Antrages entscheiden, weil damit faktisch zugleich der Bundesverfassung, wenn ein solches Gesetz erlassen wird, der Grundsatz der Gleichstellung der religiösen Bekenntnisse einverleibt wird.“ (24. Sitz. v. 16. 6. 1868 S. 495 u. 496.) Bundesbevollmächtigter Graf Eulenburg teilte mit, daß dem Justizauschusse bereits eine Zusammenstellung derjenigen Bestimmungen übergeben worden sei, welche „in Beziehung auf dem Einfluß des religiösen Bekenntnisses, auf die Ausübung der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte innerhalb des Bundesgebiets noch bestehen“. (S. 496.) Der Antrag Wiggers fand wiederum eine große Mehrheit.

Da der Bundesrat mit der Vorlegung eines diesem Antrage entsprechenden Gesetzentwurfes zögerte, so reichte Abg. Wiggers am 10. März 1869 eine Interpellation ein, in welcher er anfragte, ob noch in der gegenwärtigen Session ein solcher Gesetzentwurf zu erwarten sei. (Sess. 1869 Nr. 28.) Nach der Begründung der Interpellation am 13. März 1869 teilte der Präsident des Bundeskanzler-Amtes Delbrück mit, daß „binnen kurzer Zeit“ der Bericht des Justiz-Ausschusses des Bundesrates dem letzteren selbst vorgelegt werde und daß sich dann der Bundesrat mit der Frage beschäftigen werde. (6. Sitz.



v. 13. 3. 1869 S. 30.) Doch begnügte sich der Abg. Wiggers hiermit nicht; schon am 3. Mai 1869 kam er mit der zweiten Interpellation: „ob bereits der in Aussicht gestellte Bericht des Justiz-Ausschusses des Bundesrates über diese Angelegenheit dem Bundesrat vorgelegt und zur Beschlußnahme im Bundesrat gelangt ist und ob das Bundes-Präsidium nicht noch vor Ablauf dieser Session diese Angelegenheit dem Reichstag zur Beschlußfassung vorlegen wird.“ (Sess. 1869 Nr. 162.) In der Beantwortung dieser Anfrage teilte der Präsident des Bundeskanzleramtes Delbrück am 4. Mai 1869 mit, daß der Bericht des Justiz-Ausschusses nun dem Bundesrat vorliege und daß dieser in einer der nächsten Sitzung sich mit der Sache beschäftigen werde. (Sitz. v. 4. 5. 1869 S. 783.)

Aber damit war der Abg. Wiggers nicht zufrieden, sondern beschritt bereits am 24. Mai 1869 den Weg der Initiativgesetzgebung, indem er mit Unterstützung von 26 Fraktionsgenossen folgenden Gesetzentwurf, betreffend die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung, einbrachte: (Sess. 1869 Nr. 221)

„Einziger Artikel.

Alle noch bestehenden, aus der Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses herangeleiteten Beschränkungen der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte werden hierdurch aufgehoben. Insbesondere soll die Befähigung zur Teilnahme an der Gemeinde- und Landesvertretung und zur Bekleidung öffentlicher Ämter vom religiösen Bekenntnis unabhängig sein.“

Der Gesetzentwurf wurde am 2. und 5. Juni 1869 beraten und ohne Kommissionsverhandlung unverändert mit „großer Majorität“ angenommen. Am 2. Juni fand die erste und zweite Lesung statt, der Antragsteller verzichtete auf die Begründung. Der konservative mecklenburgische Abg. Graf von Bassewitz erklärte sich gegen den Entwurf, da er über die Kompetenz des Bundes hinausgehe, in die Gemeinde- und Landesverfassungen direkt eingreife und jeder Staat das Recht habe, den Begriff des christlichen Staates festzuhalten. Letztere Bemerkung wird verständlich, wenn man bedenkt, daß der Entwurf in erster Linie der Judenemanzipation in Mecklenburg galt. Der Bundeskommissar von Puttkammer teilte mit, daß der zuständige Bundes-



ratsauschuß in Folge der Interpellationen Vorschläge gemacht habe, die sich im wesentlichen mit dem Entwurfe des Abg. Wiggers decken. Abg. Windthorst gab folgende Erklärung ab:

„Nach Einsicht der Verhandlungen, die am 29. März 1867 im beratenden Reichstage über Artikel 3 und 4 der Verfassung stattgefunden haben und nach dem Ausgange dieser Beratungen, welchen ich nicht genug beklagen kann, habe ich in der Form, wie der Antrag gestellt ist, Bedenken und kann dieser besonders die Kompetenz des Reichstages berührenden Form wegen nicht für denselben stimmen. Materiell, in der Sache, bin ich mit dem Herrn Antragsteller vollkommen einverstanden. Ich bin der Ansicht, daß bei dem heutigen Stande der Verhältnisse in Deutschland es unzulässig ist, daß das religiöse Bekenntnis irgend welchen Einfluß auf die öffentlichen bürgerlichen und staatsbürgerlichen Verhältnisse hat. Ich bin ferner der Meinung, daß jeder religiösen Überzeugung die freie und öffentliche Ausübung gestattet werden muß und ich kann nur mein tiefes Bedauern darüber aussprechen, daß es im Norddeutschen Bunde noch Staaten giebt, in denen die Staatsangehörigen nicht frei und öffentlich ihre Religionsübungen vornehmen können, ganz wie ihre Religionsüberzeugung dieselbe vorschreibt. Obwohl ich diese Anschauung habe, muß ich doch, wie gesagt, aus formellen Gründen gegen den Antrag stimmen — zu meinem Bedauern, oder ich beuge mich dem Gesetze auch dann, wenn es gegen meine innersten Gefühle ankämpft.“

(51. Sitzung vom 2. Juni 1869, S. 1246.)

Der Abg. Wiggers hielt die Kompetenz für gegeben, freute sich, daß der Abg. Windthorst mit ihm in der Sache übereinstimmte und empfahl Annahme des Entwurfs, der ganz im „Sinn und Geist“ der Verfassung liege. Hierauf erfolgte die Annahme in erster und zweiter Lesung. In der dritten Lesung am 5. Juni 1869 wurde das Wort nicht verlangt. Über die Bedeutung und Konsequenzen dieses Gesetzes haben wir uns später zu äußern.

#### § 11. Der Antrag Reichensperger bei Schaffung der Reichsverfassung.

Zur Beratung der Reichsverfassung wurde am 27. März 1871 von dem Abg. Reichensperger mit Unterstützung der Centrumsfraction



ein Antrag eingebracht, der die Grundrechte in die Verfassung aufnehmen wollte, und zwar Pressfreiheit (Artikel 2 u. 3), Versammlungsfreiheit (Artikel 4), Vereinsfreiheit (Artikel 5) und dann fortfuhr:

Art. 6. Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religionsgesellschaften und der gemeinsamen heimlichen und öffentlichen Religionsübung wird gewährleistet. Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse. Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen.

Art. 7. Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, sowie jede andere Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig und bleibt im Besiz und Genuß der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.  
(I. Session 1871 Nr. 12.)

Der Antrag hatte als kurze Gründe beigebracht, daß, da nunmehr die Bestimmungen über die Presse und das Vereinswesen durch Reichsgesetz zu geben seien, in manchen Einzelstaaten aber diese Grundrechte schon Gesetzeskraft haben, diese Garantien nicht bedingungslos an das Reich übergehen könnten. Am 1., 3. und 4. April 1871 wurde über den Antrag beraten. Der Abg. Reichensperger-Olpe (Zt.) begründete seine Anträge mit dem Hinweis auf die erweiterte Zuständigkeit des Reiches; als man in Artikel 3 der Verfassung das Heimatswesen und das Indigenat geregelt habe, sei bereits der Hauptinhalt der künftigen Gesetzesgebung in bestimmten Normen niedergelegt worden, dasselbe wünsche sein Antrag für die Presse und das Vereinswesen, damit nicht die Möglichkeit offenbleibe, daß die künftige Reichsgesetzgebung nicht im Einklange stehe mit den Grundrechten der Verfassung von Einzelstaaten. Wie notwendig diese Vorsicht, habe sich während des Krieges gezeigt, wo durch die Proklamierung des Kriegszustandes preussische Grundrechte verletzt wurden (der Redner hatte die Verhaftung von Jacoby und Genossen in Königsberg im Auge, die damals viel böses Blut machte). Ein Zweifel könnte höchstens bestehen bezüglich der Aufnahme der Garantien der kirchlichen und religiösen Freiheit; liberale Stimmen hätten schon angekündigt, daß man zu den Grundsätzen der omnipotenten Staaten zurückkehren müsse und die „vor-



märzliche Abhängigkeit und Unfreiheit der Religionsgesellschaften“ wieder herstellen solle. Man sage sich auf liberaler Seite wohl, daß die Interessen der Dissidenten und Juden gesichert seien, die bürgerliche und staatsbürgerliche Gleichberechtigung ohne Rücksicht auf das religiöse Bekenntnis sei durch das Gesetz vom 3. Juli 1869 ausgesprochen, bezüglich der evangelischen Kirche seien die Meinungen über die Grundrechte geteilt, also blieben nur noch die Interessen der katholischen Kirche übrig. „Ich halte es aber für einen folgenreichen und sehr unglückseligen Irrtum, wenn man sich auf einen solchen Standpunkt stellen würde. Ich gehe in meiner Auffassung von der Überzeugung aus, daß alle Freiheiten mit Notwendigkeit solidarisch verbunden sind, und daß man keine fallen lassen kann, ohne daß sie alle in Gefahr kommen. Und ich füge dem Ausdrucke meiner Überzeugung hinzu, daß, wenn nunmehr die größte Kongregation der Welt, die katholische Kirche, nicht mehr verfassungsmäßig geschützt ist, wie es bisher als notwendig erkannt worden, alles andere desfallige Freiheits- und Vereinsrecht nur noch auf tönernen Füßen steht.“ (S. 105.) Es handle sich in diesem Antrage um eine Frage ersten Ranges; das frühere Verhältnis der „Überordnung der Kirche über den Staat“ sei durch den Lauf der Geschichte „ein unmögliches“ geworden; dasselbe habe dann vielfach in das Gegenteil umgeschlagen; „die Kirche ist vielfach zur Dienerin des Staates, ja zur Polizei-Anstalt geworden, indem der Staat sich für omnipotent erklärte und diese seine Omnipotenz sich in den Absolutismus verkehrt hat.“ Dem neunzehnten Jahrhundert sei es vorbehalten, die „einzig mögliche Lösung der Frage zu geben“: Die Nebenordnung dieser beiden großen Institutionen, von Kirche und Staat — die Hinverweisung beider auf das ihnen eigene Rechts- und Lebensgebiet. Die preussische Verfassung habe dieses Problem zum Segen des Staats gelöst. Infolge der Religionspaltung im 16. Jahrhundert sei das Deutsche Reich geschwächt, gelähmt und schließlich aufgelöst worden. Unter den Deutschen selbst sei eine Entfremdung eingetreten, die beseitigt werden müsse; in Preußen sei dies bereits durch die Garantie der religiösen Freiheit erreicht; unter preussischer Führerschaft müsse dies auch im neuen deutschen Reiche erstrebt



werden; der Weg hierzu sei sein Antrag. „Die Tatsache der Glaubensspaltung können wir nicht ungeschehen machen; wir können aber die politischen Schädlichkeiten, die daraus erwachsen, überwinden. Das ist der Zweck meines Antrages.“ (9. Sitz. v. 1. 4. 1871 S. 105 u. 106.) Der nat.-lib. Abg. Dr. von Treitschke gestand zu, daß der Antrag „liberal und freisinnig“ klinge, aber er ermahne ihn an die Zeit, die hinter uns liege, an das Jahr 1848. Deutschland müsse jetzt endlich einmal zur Ruhe kommen. Bundesrat und Reichstag bieten Gewähr, daß die Gewalt gegen Presse und Verein nicht mißbraucht werden. Weshalb habe das Zentrum nicht alle Grundrechte in seinen Antrag aufgenommen, nicht: die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei. Die katholische Kirche gehöre nicht unter den Begriff Verein; die Kompetenz-erweiterung des Reiches über die Kirchenangelegenheiten, müßte offen in Artikel 4 ausgesprochen werden. Diese allgemeine Bestimmung über die Selbständigkeit der Kirche erscheint ihm eine Gefahr für den konfessionellen Frieden, „namentlich in den kleineren deutschen Staaten“, deren Verfassungen in einem „einseitigen protestantischen Geist“ geschrieben seien. Diese Verfassungsbestimmungen müßten zwar später fallen. Es werde eine Zeit kommen, wo auch die Kirchenangelegenheiten unter die Aufsicht des Reichs gestellt werden; aber mit diesem Antrage gehe es nicht, da er einem „beliebigen deutschen Landesbischof die Möglichkeit gebe, gegen seine Regierung den Rebellen zu spielen.“ (S. 108.) Der Reichstag habe würdigere Aufgaben als „die im allgemeinen unlösbaren Streitfragen über Grenzen von Staat und Kirche.“ (S. 109.) Am 3. April leitete der Abgeordnete für Tauberbischofsheim, Bischof Freiherr von Ketteler-Mainz (Zt.) die Debatte ein, indem er zuerst gegen die letzte Aufstellung Treitschkes protestierte: „Geben Sie niemals Zustimmung zu Gesetzen, welche Rebellen gegen Gottes Gesetz sind; dann werden auch wir gewiß niemals Rebellen gegen Landesgesetze sein.“ (S. 111.) Das Ziel des Antrages sei „die religiösen Kämpfe von dem politischen Boden auszuschließen und für das öffentliche und politische Treiben die religiöse Versöhnung anzubahnen.“ Der Antrag sei eine „magna charta des Religionsfriedens in Deutschland.“ Abg. Graf Renard (Fr. K. B.) trat gegen die



Anträge und für die „freie Kirche im freien Staat“ ein. Abg. Greif (Zt.) erklärte, daß das bayerische Vereinsgesetz sich auch mit kirchlichen Dingen befasse; die religiöse Freiheit schütze am besten gegen jede Vergewaltigung der Freiheit überhaupt. Der nat.-lib. Abg. Dr. Löwe forderte die Selbständigkeit der Schule, und begründete sodann die motivierte Tagesordnung, erst die Redaktion der Verfassung zu vollziehen und dann an den freiheitlichen Ausbau zu gehen. Abg. Dr. Windthorst (Zt.) betonte, daß der Antrag die volle Religionsfreiheit für alle verlange, selbst jene, die eine neue Kirche gründen wollten. Er habe nichts dagegen, auch die übrigen Grundrechte aufzunehmen, selbst die Schulfrage hier zu erörtern, denn „die Schulfrage ist nur zu lösen auf dem Boden der Freiheit. Geben Sie nur die volle Unterrichtsfreiheit und wir werden über die Schulfrage einig sein.“ (S. 119.) Dann begründete er eingehend die Notwendigkeit dieses Antrages durch die Kompetenzerweiterung des Reiches für die Vereinsgesetzgebung (§ 4 Nr. 16). Der konservative Abg. von Blankenburg erklärte sich bereit, „die religiösen Kämpfe vom politischen Gebiet auszuschließen“; er hasse nichts so sehr wie die „bureaufkratische, unbefugte Einmischung des Staats in die kirchlichen Dinge“, aber er wolle nicht „mit dem ersten Sprung in das neue Reich hinein die Gesetzgebung ausdehnen für das neue Reich auf diese wichtigsten tiefgreifendsten politischen Rechte.“ (S. 122.) Auf die „christlich-germanischen Pfeiler“ des Reiches solle man keine „römischen Kapitaler“ setzen. Der nat.-lib. Abg. Dr. Marquard (Barth) ging auf das vatikanische Konzil ein und frühere päpstliche Bullen. Der nat.-lib. Abg. Kiefer hielt die Kompetenz des Reiches für nicht gegeben, ist aber der Überzeugung, „daß der Tag kommen wird, — und ich wünsche, daß er bald kommt — an dem die deutsche Staatsgewalt der Nation eine fundamentale Gesetzgebung über diese Dinge und diese Verhältnisse verleihen wird.“ (S. 125.) Die weiteren Ausführungen waren die Ankündigung des Kulturkampfes, vermischt mit der Proklamation der Staatsomnipotenz. Abg. von Mallinckrodt betonte, daß das Zentrum gar nicht die Absicht habe, die Kompetenz des Reiches zu erweitern, aber sie sei bereits durch Art. 4 Nr. 16 erweitert und auf diesem erweiterten Boden suche



es die „alten Garantien“. (S. 127.) „Die Einheit können wir in diesem Momente nicht haben, wir können sie nicht erzwingen und nicht erzwingen wollen. Was steht der Einheit am nächsten, wenn es sich um Frieden handelt? Die Freiheit, und abermals die Freiheit und die Anerkennung des gegnerischen Rechts.“ (S. 128.) Der Abg. Frh. Mordeck zu Rabenau (wild) verlas eine Kundgebung der Mainzer Domkapitulare Mousfang und Höffner vom 12. Januar 1871, in welcher diese aufforderten, nur solche Kandidaten zu wählen, die für die kirchliche Freiheit eintreten. Der sozialdemokratische Abg. Bebel sprach sich für die Grundrechte im allgemeinen aus und hoffte, daß, „ehe das 19. Jahrhundert zu Ende gegangen ist, die Zeit herbeigekommen sein wird, wo wir auf die eine oder andere Weise nicht nur die Grundrechte, sondern alle unsere Forderungen werden verwirklichen können.“ (S. 131.) Der nat.-lib. Abg. Miquel gefiel sich darin, allerlei Äußerungen süddeutscher Blätter („Vaterland“, „Volksbote“ usw.), die sich scharf gegen Preußen aussprachen, zu verlesen. Hierauf stimmte er dem Abg. Kiefer zu, daß das Reich an die Erledigung dieser Materie im „Bege der organischen Gesetzgebung“ herangehen müsse, durch „gründliche organische Gesetze“. Dann gestand er dem Reiche die Kompetenz hierüber zu.

Am 4. April wurde die Debatte zu Ende geführt. Zuerst hatte der einzige damalige württembergische Zentrumsabgeordnete Probst, der in seinem Heimatlande Berichterstatter über das Konkordat war, das Wort. Er erklärte zunächst, daß ihn, den alten Demokraten die Frage der Freiheit der Kirche in das Zentrum geführt habe. Gegenüber dem Einwand, daß die protestantische Kirche nicht denselben Gebrauch von der angestrebten Freiheit machen könne, sagte er: „Sind wir denn dafür verantwortlich, daß der Protestantismus davon nicht den Gebrauch machen kann, wie der Katholizismus?“ (S. 131.) Der Streit der Konfessionen müsse aus der Welt geschafft werden und das werde erreicht durch Annahme der Grundrechte. Der freisinnige Abg. Frh. Schenk von Stauffenberg erklärte sich gegen die Anträge, „weil wir die Ordnung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche nicht in diesem Augenblick und nicht in dieser Form wollen.“ (S. 139.)



Der Kampf zwischen Staat und Kirche sei jetzt aus der Theorie in die Wirklichkeit getreten; die Anträge selbst seien ein Symptom des Kampfes. Abg. Graf Frankenberg (F. K.) gab zu, daß er im Wahlkampfe zugesagt habe, für die Aufnahme dieser Grundrechte in die Reichsverfassung zu stimmen; aber er stimme nicht mit dem hierfür vom Zentrum gewählten Zeitpunkt überein. (S. 142.) Dr. Reichensperger-Krefeld (Zt.) meinte, daß das Zentrum sich gewissermaßen in einer „belagerten Festung“ befinde; ein „konzentrisches Feuer“ sei auf dasselbe eröffnet worden. Durch das in diesen Tagen so oft genannte Unfehlbarkeitsdogma sei gegenüber dem Staat und den andern Konfessionen nicht das mindeste geändert. Es folgten nun die Abstimmungen. Graf von Renard und Genossen (Frei-Konf. Vereinigung) hatten motiviert in der Tagesordnung verlangt, in Erwägung, daß es sich nur um eine Redaktion der Verfassung handle, daß der Antrag Reichensperger aber eine materielle Änderung vorschlage, daß aber diese allgemeine Bestimmung ungenügend erscheine, um das Ziel derselben zu sichern und daß es dem „weiteren Ausbau der Reichsverfassung vorbehalten bleibe, eine befriedigende Regelung der Beziehung zwischen Staat und Kirche herbeizuführen.“ Diese Tagesordnung wurde abgelehnt; ebenso die motivierte Tagesordnung Schulze und Genossen (freisinnig) die betonte, daß es erst „nach redaktioneller Fertigstellung des geltenden Verfassungsrechtes Aufgabe des Reichstages sein kann, aber auch sein wird, den Ausbau der Reichsverfassung in freierlicher Richtung in Angriff zu nehmen.“ Beiden motivierten Tagesordnungen war gemeinsam, daß eine materielle Entscheidung jetzt nicht getroffen werden soll. Dann folgte die Abstimmung über den Antrag Reichensperger selbst, der mit 223 gegen 59 Stimmen abgelehnt wurde. Damit war die Bahn für die Kulturkampfsgesetze frei.

#### § 12. Die Anträge auf ein Reichsreligionsgesetz im Jahre 1872.

Als im Jahre 1872 die Antijesuitenpetitionen sich ansammelten, beschloß die Petitionskommission des Reichstages mittels schriftlichen Berichtes, (Session 1872 Nr. 64)



die verbündeten Regierungen zu veranlassen, sich über gemeinsame Grundsätze zu verständigen in Betracht der Zulassung religiöser Orden usw.

Zu diesem Antrage der Kommissionsmehrheit liefen eine Anzahl Abänderungsanträge ein, so von Gravenhorst und Sonnemann (Wp.):

„Die verbündeten Regierungen zu veranlassen, sich über die gesetzliche Einführung gemeinschaftlicher Grundsätze zu verständigen, welche eine vollständige Trennung von Staat und Kirche, sowie von Kirche und Schule herbeizuführen geeignet sind.“ (Sess. 1872 Nr. 80.)

Ferner ein Antrag Lamey-Fürst Hohenlohe auf Verbot der Jesuitenniederlassung (Nr. 81, I), von Mallinckrodt (Zt.) auf Veranstaltung von Erhebungen über die Beschuldigungen, die in dieser Petition gegen den Jesuitenorden ausgesprochen waren (Nr. 81, II) und endlich ein Antrag Wagener und Dr. Lucius mit Unterstützung der Konservativen und Freikonservativen:

1. dahin zu wirken, daß innerhalb des Reiches ein Zustand des öffentlichen Rechts hergestellt werde, welcher den religiösen Frieden, die Parität der Glaubensbekenntnisse und den Schutz der Staatsbürger gegen die Verkümmern ihrer Rechte durch geistliche Gewalt sicherstellt;

2. insbesondere einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher auf Grund des Artikels 4 Nr. 16 der N.-B. die rechtliche Stellung der religiösen Orden, Kongregationen und Genossenschaften, ihre Zulassung und deren Bedingungen regelt, sowie die Tätigkeit derselben, namentlich der Gesellschaft Jesu, insoweit sie sich als eine staatsgefährliche darstellt oder sonst gegen die Reichs- oder Staatsgesetze verstößt, unter Strafe stellt.  
(Sess. 1872 Nr. 81, III.)

Zu Ziffer 2 dieses Antrages stellte der nat.-lib. Abg. Dr. Marquardsen einen mehr redaktionellen Abänderungsantrag (Nr. 86).

Der konservative Abg. Wagener begründete seinen Antrag damit (22. Sitz. v. 15. 5. 1872), daß man es im Kulturkampfe nicht mit dem Papst zu tun habe, sondern mit deutschen und preussischen Untertanen; diese hätten den Gesetzen zu gehorchen und wenn sie das nicht freiwillig wollten, dann werde und müsse man sie zwingen. „Das ist der Sinn unseres Antrages.“ In dem allgemeinen Kulturkampfesgetümmel, ist auf diesen Antrag nicht weiter eingegangen worden; er fand bei der Abstimmung eine erhebliche Majorität. Die Regierung



nahm hierbei nicht Stellung. Als dann das Jesuitengesetz eingebracht wurde, betonte der preussische Bundesratsbevollmächtigte Präsident Friedberg, „das es [den verbündeten Regierungen] bei der vorgeschrittenen Zeit und bei dem bevorstehenden Ablauf der Diät ganz unmöglich sein würde, die Regelung all derjenigen Fragen gesetzgeberisch in Angriff zu nehmen, die in Nummer 1 und 2 der Resolution enthalten waren. Wohl aber glaubten sie, daß die Zeit noch hinreiche, um einen Gesetzentwurf vorzubereiten, wie Sie ihn am Schlusse Ihrer Resolution anheimgegeben hatten, nämlich einen Gesetzentwurf, dazu bestimmt, die rechtliche Regelung der Frage über den Orden der Jesuiten hier anzubahnen.“ (14. Juni 1872 S. 1001.) Damit hat der Bundesrat prinzipiell dem Wunsche nach einer reichsgesetzlichen Regelung dieses Materien zugestimmt.

Man könnte etwas verwundert fragen, wie diese Anträge hierher gehören; aber die Vorstöße gegen die Religionsfreiheit gehören ebenso zur Sache wie die für dieselbe. Am 14. Mai 1872 hatte zudem Fürst Bismarck bereits im Reichstage erklärt:

„Die Regierungen des Deutschen Reiches suchen emsig, suchen mit der ganzen Sorgfalt, die sie ihren katholischen, wie ihren evangelischen Untertanen schulden, nach den Mitteln, um in einer möglichst friedlichen, in einer die konfessionellen Verhältnisse des Reichs möglichst wenig erschütternden Weise aus diesem jetzigen Zustand in einen annehmlicheren zu gelangen. Es wird dies ja schwerlich anders geschehen können, als auf dem Wege der Gesetzgebung, und zwar auf dem Wege einer allgemeinen Reichsgesetzgebung, zu welcher die Regierungen genötigt werden, die Beihilfe des Reichstags in Anspruch zu nehmen. (Bravo, hört, hört!)“

Windthorst meinte wohl hierauf:

„Dann ist gesagt worden, von dem Herrn v. Bennigsen, daß die Ordnung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat geschehen möge in den Einzelstaaten zunächst, und erst dann, wenn man da nicht fertig werden könne, im Reiche. Der Herr Reichskanzler seinerseits hat, wenn ich ihn richtig verstanden habe, sofort den letzteren Weg bezeichnet. Wenn wir zu einer guten Ordnung kommen, so kann es an sich einerlei sein, wo die Dinge gemacht werden, vorläufig aber mache ich aufmerksam darauf, daß ich nach der Bundes- und Rechtsverfassung das Reich zu der fraglichen Ordnung nicht



kompetent erachte. (Oh, oh.) Ja, ich weiß sehr wohl, daß wir schon sehr weit gekommen sind in Beziehung auf die Kompetenzfragen, wir wollen alles das, was uns angenehm und bequem ist, hier zu recht machen, besonders wenn wir zu Hause Schwierigkeiten damit haben.“

Aber es ist zu bemerken, damals war noch kein Jesuitengesetz erlassen und kein Expatriierungsgesetz; durch die Schaffung von letzteren hat das Reich seine Kompetenz zugegeben und deshalb stellt sich das Zentrum mit dem T.-N. nur auf den Boden der Tatsachen, die seine Gegner geschaffen haben!

### § 13. Das Schutzgebietsgesetz.

Nachdem Deutschland in die Reihe der Kolonialmächte eingetreten war, mußte seine Gesetzgebung auch an die Regelung der kirchenpolitischen Verhältnisse in seinen Kolonien denken; diese ist im Schutzgebietsgesetz von 1886 angestrebt und im Schutzgebietsgesetz von 1900 erreicht worden. Der Kampf um die Religionsfreiheit war auch hier ein sehr heftiger. Er knüpfte an an die in der Kongo-Akte auch von Deutschland zugesicherte Religionsfreiheit.

Dem Reichstage ging der erste Gesetzentwurf betreffend die Kolonien im Jahre 1886 zu; derselbe befaßte sich mit der Rechtspflege in denselben, (II. Sess. 1885/86 Nr. 81) die lediglich durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats geregelt werden sollte. Das Zentrum wahrte sofort dem Reichstage die volle Gleichberechtigung in der Frage der Kolonialgesetzgebung; seine Kommissionsmitglieder brachten am 12. Februar 1886 (XIV. Kommission Nr. 1) unter dem Namen Frh. von Buol einen diesbezüglichen vollständig ausgearbeiteten Gesetzentwurf über diese Materie ein, der folgenden Artikel 3 enthielt:

„Die Bestimmung des Artikels 6 Abs. 3 der Generalakte der Berliner Konferenz v. 26. 2. 1885 (RG. Bl. S. 25) welcher lautet:

„Gewissensfreiheit und religiöse Duldung werden sowohl dem Eingeborenen wie dem Landesangehörigen und Fremden ausdrücklich gewährleistet. Die freie und öffentliche Ausübung aller Kulte, das Recht der Erbauung gottesdienstlicher Gebäude und der Er-



richtung von Missionen, welcher Art Kultus dieselben angehören mögen, soll keinerlei Beschränkung noch Hinderung unterliegen.“ findet auf die deutschen Schutzgebiete Anwendung.“

Dieser Antrag, der besonders mit dem Hinweise begründet wurde, daß das deutsche Reich in seinen eigenen Kolonien mindestens diejenige Religions-Freiheit gewähren müsse, die es durch die Generalakte als Mitunterzeichner vom Kongostaate fordere, wurde in der Kommission mit 8 gegen 5 Stimmen abgelehnt; jedoch heißt es im Kommissionsbericht ausdrücklich: „Die übrigen Mitglieder der Kommission (außer den Antragstellern) erklärten sich materiell vollkommen damit einverstanden, daß auch in den Schutzgebieten Religions- und Gewissensfreiheit zu gelten habe“ (Sess. 1885/86 Nr. 201). Da das Zentrum im Plenum den Hauptwert darauf legte, dem Gesetz nur eine zehnjährige Gültigkeitsdauer (Antrag Frh. v. Buol. Nr. 231) zu geben und die Kommission die Vorlage der Regierung dahin umgearbeitet hat, daß im wesentlichen die Konsulargerichtsbarkeit auch auf die Schutzgebiete Anwendung findet, sah es davon ab, seinen Antrag im Plenum zu wiederholen. Doch schon im folgenden Jahre bot sich hierzu Gelegenheit; das Schutzgebietsgesetz von 1886 sollte geändert werden durch eine Novelle (Sess. 1887/88 Nr. 72). Der Zentrumsabgeordnete Hintelen stellte sofort in der Kommission (Druckache Nr. 1) den Antrag, diesen Art 6 Abs. 3 aus der Kongoakte in das Schutzgebietsgesetz zu übernehmen. Als er in der Kommission keine Mehrheit fand, wiederholte er seinen Antrag im Plenum. (Sess. 1887/88 N. 165.) Da Windthorst das Schicksal des Antrages voraussah, die entgegenkommenden Erklärungen der Regierungsvertreter aber festgelegt wissen wollte, beantragte er zu diesem Antrag Hintelen: „in Erwägung, daß die Anwendung der Grundsätze der Kongoakte nach den Erklärungen der Kommissäre der verbündeten Regierungen als selbstverständlich anzusehen ist, geht der Reichstag zur Tagesordnung über.“ (Sess. 1887/88 Nr. 167.) Bei der namentlichen Abstimmung über diesen Antrag Windthorst stimmten 80 Abgeordnete mit Ja, 104 mit Nein; das Haus war beschlußfähig, lehnte aber bei der zweiten Abstimmung den Antrag ab.



Nunmehr beschritt Windthorst den Weg der Initiativgesetzgebung und brachte am 25. Jan. 1889 den Antrag Rintelen als Initiativantrag ein (IV. Sess. 1888/89 Nr. 77); doch gelangte dieser infolge des Schlusses der Session nicht mehr zur Beratung. Windthorst wiederholte seinen Antrag am 23. Okt. 1889 (V. Sess. 1888/89 Nr. 24), und nun lief vom Abg. Stöcker der Gegenantrag ein: „unter Ablehnung des Antrages Dr. Windthorst die verbündeten Regierungen zu ersuchen, Maßregeln zu treffen, durch welche bei Festhaltung des Grundsatzes der Parität das gleichzeitige Wirken von Missionen der verschiedenen Konfessionen in denselben Bezirken möglichst verhütet wird“ (V. Sess. 1888/89 Nr. 101). In der zweiten Lesung dieser Anträge am 12. Dezember 1889 wurde der Antrag Stöcker abgelehnt und der Antrag Windthorst mit 116 gegen 109 Stimmen angenommen; aber Abg. Stöcker wiederholte seinen Antrag für die dritte Lesung (Nr. 125) die am 18. Jan. 1890 stattfand und hatte nun den Erfolg, daß zwar seine Resolution abgelehnt wurde, aber auch der Initiativ-Antrag Windthorst.

Am 7. Juni 1900 brachten die verbündeten Regierungen einen Gesetzentwurf (Sess. 1898/1900 Nr. 881) ein, der eine Abänderung des Schutzgebietsgesetzes enthielt. Alle drei Lesungen dieses Entwurfes fanden am 12. Juni 1900 statt. Der Abg. Gröber stellte hierbei den Antrag, folgenden Artikel in den Gesetzentwurf aufzunehmen:

„Den Angehörigen der im deutschen Reiche anerkannten Religionsgemeinschaften, werden in den Schutzgebieten Gewissensfreiheit und religiöse Duldung gewährleistet. Die freie und öffentliche Ausübung dieser Kulte, das Recht der Erbauung gottesdienstlicher Gebäude und der Errichtung von Missionen der bezeichneten Religionsgemeinschaften unterliegen keinerlei gesetzlicher Beschränkung noch Hinderung.“ (Sess. 1898/1900 Nr. 901.)

Der Antrag Gröber wurde ohne Widerspruch angenommen, obwohl mehrere Redner das Wort nahmen. Das Gesetz ist am 25. Juli 1900 publiziert worden; § 14 enthält diesen ursprünglichen Zentrumsantrag. In den Kolonien ist somit die gesetzliche Grundlage für eine Religionsfreiheit vorhanden, die für das Mutterland noch anzustreben ist.



#### § 14. Eintreten des Reichstages für Freiheit der Religions- übung in China.

Aus Anlaß des Nachtragsetats für die Chinaexpedition im Jahre 1900 brachten die Zentrumsabgeordneten in der Budgetkommission den Antrag ein:

die verbündeten Regierungen zu erfuchen, darauf hinzuwirken, daß in dem die Wirren in China abschließenden Staatsvertrag die Freiheit der christlichen Religionsübung in China ausbedungen und unter den Schutz der bei dem Vertrag beteiligten Staaten gestellt werde.

Zur Begründung des Antrages wurde ausgeführt, daß man kein neues Recht schaffen wolle, sondern nur den Wunsch hege, daß das, was durch frühere Verträge seitens fast aller europäischen Kulturstaaten festgelegt sei, auch jetzt in den Abschlußvertrag mit China hineinkomme. Die Kommission nahm den Antrag, nachdem sich auch ein Vertreter des Auswärtigen Amtes zustimmend geäußert hatte, mit allen gegen 6 Stimmen an. (Sess. 1900/1903 Nr. 132.) Am 13. Februar 1901 kam die Resolution im Plenum zur Beratung, wobei der Abg. Bebel (Soz.) folgenden Zusatzantrag stellte:

„Den Missionaren ist die Verpflichtung aufzuerlegen, daß sie sich weder in die wirtschaftlichen noch sozialen und politischen Angelegenheiten des chinesischen Reichs und seiner Bevölkerung einmischen, insbesondere auch sich nicht den Charakter chinesischer Beamter oder Würdenträger beilegen oder beilegen lassen.“ (Nr. 142.)

Abg. Dr. Bachem und Staatssekretär Frh. von Richthofen betonten im Plenum „daß es sich um die Wiederherstellung des status quo ante handelt. An sich ist eine solche de jure nicht nötig, da eine Unterbrechung der Verträge, ein formeller Krieg nicht stattgefunden hat, die diplomatischen Beziehungen zwischen China und dem Reiche nicht unterbrochen worden sind. Es ist ja möglich und nicht ausgeschlossen, daß die Gesandten bei den Verhandlungen in Peking die gesamten alten Verträge nochmals besonders bestätigen werden, von dem Gesichtspunkte ausgehend: superfluum non nocet. An sich liegt eine Notwendigkeit dazu nicht vor. Nötig ist dagegen auch nach unserer Ansicht die faktische Wiederherstellung des status quo ante.“ (S. 1354.)



Gegenüber dem Antrage Bebel bemerkte der Abg. Gröber: „Sie, meine Herren von der Sozialdemokratie, müssen nicht ein Ausnahmegesetz für die Missionare in China schaffen wollen, ein viel ärgeres Ausnahmegesetz, als das Sozialistengesetz seinerzeit für die deutschen Sozialdemokraten war.“ (S. 1367.)

Die Resolution der Kommission wurde angenommen, der Antrag Bebel abgelehnt. Der Reichstag hat hier gegen die Stimmen der Freisinnigen und Sozialdemokraten sich für die Religionsfreiheit in China ausgesprochen!

#### § 15. Die Religionsfreiheit in Reichsgesetzen.

Die Verfassung des alten deutschen Reiches kannte die Religionsfreiheit in dem Sinne, wie sie der L.-A. fordert, nicht; solange Deutschland katholisch war, erhob sich auch nirgends ein Bedürfnis in dieser Richtung. Staat und Kirche waren so eng miteinander verbunden und verknüpft, daß ein Verbrechen gegen die letztere von ersterem geahndet wurde. Dieser Zustand ist nach den Verhältnissen der damaligen Zeit zu beurteilen, nicht durch die Brille des zwanzigsten Jahrhunderts. Die enge Verbindung bedeutete den größten Schutz der Freiheit; die Kirche war es, welche die Völker gegen die Gewalt der Tyrannen schützte; gerade die Päpste haben sich hierin unsterbliche Verdienste erworben. Mit Recht sagt deshalb auch der englische Historiker Macaulay, daß ohne die Päpste Europa zu einer mongolischen Wüste geworden sein würde!

Mit dem Auftreten Luthers und der Ausbreitung des Protestantismus wurde es anders. Die Einigkeit im Glauben ging verloren; das mußte nun eine Rückwirkung auf das Verhältnis von Staat und Kirche ausüben. Unter schweren Kämpfen und mit Aufwendung von viel Gewalt bildeten sich protestantische Reiche. Das schreckliche *cujus regio ejus religio* kam auf; der Landesherr sprach sich die Befugnis zu, über die Konfession der Untertanen zu entscheiden; so mußten die Pfälzer innerhalb eines Jahrhunderts achtmal ihren Glauben wechseln. Dem Protestantismus war nichts fremder als eine staatliche Freiheit der Religionsübung; mit Gewalt wurde das bis dahin katholische Volk der neuen Lehre zugeführt. Wer diese



nicht annehmen wollte, mußte auswandern. Der protestantische Landesherr duldete Befenner des alten Glaubens nicht in seinem Lande; selbstverständlich mußten die katholischen Landesherrn aus Notwehr zu demselben Mittel greifen. Das Schwert entschied über den Glauben! Die erste Vereinbarung zwischen den beiden Teilen wurde durch den Passauer Vertrag vom 2. August 1552 herbeigeführt; hiernach sollte innerhalb sechs Monaten ein Reichstag zusammentreten, mit der Aufgabe, „dem Zwiespalt der Religion“ abzuwehren, in der Zwischenzeit aber den protestantischen Ständen Freiheit für ihre Religion gelassen werden. Der Augsburger Religionsfrieden vom 25. Sept. 1555 gab sodann den katholischen Ständen wie den Anhängern der Augsburger Konfession Freiheit der Religionsübung in ihren Ländern, das *cujus regio, ejus religio* war hierin offen proklamiert. Der Westfälische-Friede von 1648 gab den Religionsparteien im deutschen Reiche eine „*exacta mutuaque aequalitas*“ sodaß in Religionsfachen nicht mit Stimmenmehrheit der Reichsstände entschieden werden durfte, sondern durch Vertrag zwischen den katholischen und protestantischen Ständen; darin lag der große Schutz der protestantischen Minderheit. Der 1. Januar 1624 wurde der Normaltag, nach welchem sich der gegenseitige Besitzstand der Konfessionen zu regeln hatte. Den Landesherrn wurde das *jus reformandi* zugesprochen, vermöge dessen sie unter Wahrung des Besitzstandes vom Jahre 1624 den Bekennern einer anderen Konfession den Aufenthalt in ihrem Gebiete untersagen konnten; sofern diese nicht zur Auswanderung gezwungen wurden, behielten sie das Recht des Besuchens auswärtiger Gottesdienste und der Hausandacht. So trat an die Stelle der früheren christlichen Einheitlichkeit im Staatsleben durch den Protestantismus der konfessionelle Zwang, der bis in das 18., 19., selbst 20. Jahrhundert andauerte. Das *Corpus evangelicorum* war es, das auf dem Regensburger Reichstage die Rechte der Protestanten mit aller Entschiedenheit vertrat. Der Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Febr. 1803 bestimmte noch im Artikel 63:

„Die bisherige Religionsübung eines jeden Landes soll gegen Aufhebung und Kränkung aller Art geschützt sein, insbesondere jeder Religion der Besitz und ungestörte Genuß ihres eigentümlichen Kirchen-



gutes, auch Schulfonds nach der Vorschrift des westfälischen Friedens ungestört verbleiben. Dem Landesherrn steht jedoch frei, andere Religionsverwandte zu dulden und ihnen den vollen Genuß bürgerlicher Rechte zu gestatten."

Erst die Rheinbundakte der Jahre 1806 und 1807 brachte eine Änderung für eine Anzahl deutscher Staaten; darin verpflichteten sich Sachsen (11. 12. 1806), Sachsen-Weimar, Gotha, Meiningen, Hilburgshausen und Koburg (15. 12. 1806), Anhalt, Bernburg und Köthen, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuß-Grreiz, Schleiz, Lobenstein und Ebersdorf, Lippe-Deimold und Schaumburg (18. April 1807), Mecklenburg-Strelitz (18. Febr. 1808), Mecklenburg-Schwerin (22. März 1808), die Ausübung der katholischen Religion vollständig der Ausübung der lutherischen Religion gleichzustellen und die Befenner der ersteren in allen bürgerlichen und politischen Rechten den Befennern der letzteren gleichzustellen. Die Wiener Bundesakte vom 8. Juni 1815 nahm diesen Gedanken in folgendem Artikel 16 auf:

"Die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien kann in den Ländern und Gebieten des Deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genuße der bürgerlichen und politischen Rechte begründen."

Den Grundrechten des Frankfurter Nationalparlamentes vom 27. Dez. 1848 war es jedoch erst in ihrem Artikel V vorbehalten, hierüber erschöpfend zu bestimmen:

§ 14. Jeder Deutsche hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit. Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren.

§ 15. Jeder Deutsche ist unbeschränkt in der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Übung seiner Religion.

Verbrechen und Vergehen, welche bei Ausübung dieser Freiheit begangen werden, sind nach dem Gesetz zu bestrafen.

§ 17. Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig, bleibt aber den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.

Keine Religionsgesellschaft genießt vor anderen Vorrechte durch den Staat, es besteht fernerhin keine Staatskirche.

Neue Religionsgesellschaften dürfen sich bilden; einer Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf es nicht.



§ 18. Niemand soll zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen werden.

Die Gründung des Norddeutschen Bundes resp. des Deutschen Reiches hat eine Reihe von Gesetzen entstehen lassen, die sich teils mittelbar, teils unmittelbar mit der Freiheit der Religionsübung befassen. Hierher ist zu rechnen das Gesetz über die Freizügigkeit vom 1. 11. 1867, das in Artikel 1 jedem Bundesangehörigen das Recht gibt, „innerhalb des Bundesgebietes:

1. an jedem Orte sich aufzuhalten oder niederzulassen, wo er eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen sich zu verschaffen imstande ist;
2. an jedem Orte Grundeigentum aller Art zu erwerben;
3. umherziehend oder an dem Orte des Aufenthalts, beziehungsweise der Niederlassung, Gewerbe aller Art zu betreiben, unter den für Einheimische geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

In der Ausübung dieser Befugnisse darf der Bundesangehörige, soweit nicht das gegenwärtige Gesetz Ausnahmen zuläßt, weder durch die Obrigkeit seiner Heimat, noch durch die Obrigkeit des Ortes, in welchem er sich aufhalten oder niederlassen will, gehindert oder durch lästige Bedingungen beschränkt werden.

Keinem Bundesangehörigen darf um des Glaubensbekenntnisses willen oder wegen schlechter Landes- oder Gemeindeangehörigkeit der Aufenthalt, die Niederlassung, der Gewerbebetrieb oder der Erwerb von Grundeigentum verweigert werden.“

Das Gesetz vom 3. Juli 1869 über die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung werden wir noch später eingehend beleuchten. Das Reichsstrafgesetzbuch vom 31. Mai 1870 resp. 10. Dez. 1871 enthält in seinem Art. 130a (Kanzelparagraph) § 166 und 167 (Gotteslästerung und Religionsbeschimpfung), § 304 und § 338 Bestimmungen, die sich mit der Freiheit der Religionsübung befassen. Inwieweit die Verfassung des Reiches durch Art. 3 und 4 hierbei in Betracht kommt, wird noch geschildert werden. Ferner seien von diesbezüglichen Reichsgesetzen hier nur noch aufgezählt: das Jesuitengesetz vom 4. Juli 1872 mit seiner Abänderung (Aufhebung



des Artikels 2) vom 8. 3. 1904; das sog. Expatriierungsgeſetz vom 4. 5. 1874, aufgehoben durch Geſetz vom 6. 5. 1890; das Schutzgebietsgeſetz vom 25. Juli 1900 und das Reichsgeſetz vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Perſonenſtandes und die Eheſchließung abgeändert durch das Einföhrungsgeſetz zum Bürgerlichen Geſezbuch vom 18. August 1896, das in Artikel 67 beſtimmt:

„Ein Geiſtlicher oder anderer Religionsdiener, welcher zu den religiöſen Feierlichkeiten einer Eheſchließung ſchreitet, bevor ihm nachgewieſen worden iſt, daß die Ehe vor dem Standesbeamten geſchloſſen ſei, wird mit Geldſtrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten beſtraft. Eine ſtrafbare Handlung iſt nicht vorhanden, wenn der Geiſtliche oder der Religionsdiener im Falle einer lebensgefährlichen, einen Aufſchub nicht geſtattenden Erkrankung eines der Verlobten zu den religiöſen Feierlichkeiten der Eheſchließung ſchreitet.“

Alle dieſe Geſetze ſuchen teils poſitiv, teils negativ die Freiheit der Religionsübung zu ſichern; aber die große Zahl der Fälle ſtaatlicher Intoleranz, die wir im zweiten Buch beſprochen haben, beweifen nur zu deutlich, daß ſie nicht ausreichend ſind; ganz daſſelbe gilt von den Verfaſſungen der einzelnen deutſchen Bundesſtaaten.

#### § 16. Die Religionsfreiheit in den Verfaſſungen der deutſchen Bundesſtaaten.

Die preußiſche Verfaſſungsurkunde vom 31. 1. 1852 enthält in Artikel 12 die Garantie:

„Die Freiheit des religiöſen Bekenntniſſes, der Vereinigung zu Religionsgeſellſchaften (Art. 30 und 31, [befaſſen ſich mit dem Vereinsrecht und der Erwerbung der Korporationsrechte durch Geſetz]) und der gemeinſamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung wird gewährleistet. Der Genuß der bürgerlichen und ſtaatsbürgerlichen Rechte iſt unabhängig von dem religiöſen Bekenntniſſe. Den bürgerlichen und ſtaatsbürgerlichen Pflichten darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geſchehen.“

Das Königreich Bayern ſichert jedem Einwohner „vollkommene Gewiſſens-Freiheit; die einfache Haus-Andacht darf daher niemanden,



zu welcher Religion er sich bekennen mag, untersagt werden.“ (Verf.-Urkunde vom 26. Mai 1818 Titel IV § 9 Abs. 1.) Die zweite Verfassungsbeilage enthält hierüber noch detailliertere Vorschriften. Im Königreich Sachsen wird „jedem Landeseinwohner völlige Gewissensfreiheit und in dem bisherigen oder künftig gesetzlich festzusetzenden Maße Schutz in der Gottesverehrung seines Glaubens gewährt.“ Jedoch steht die freie öffentliche Religionsübung nur den „aufgenommenen christlichen Konfession“ zu, zu welcher gehören die evangelisch-lutherische, die römisch-katholische, die reformierte und die deutsch-katholische (cf. Verf.-Urk. vom 4. 9. 1831 § 32 und 56). Das neue sächsische Israelitengesetz vom 10. Juni 1904 gibt auch den israelitischen Gemeinden nicht das Recht der öffentlichen Religionsübung, sondern nur das Recht der privaten. Württemberg hat in seiner Verfassungsurkunde vom 25. 9. 1819 folgende Bestimmungen:

„§ 24. Der Staat sichert jedem Bürger Freiheit der Person, Gewissens- und Denkfreiheit, Freiheit des Eigentums und Auswanderungsfreiheit.

§ 27, Abs. 1. Jeder, ohne Unterschied der Religion, genießt im Königreiche ungestörte Gewissensfreiheit.

§ 70. Jeder der drei im Königreiche bestehenden christlichen Konfessionen wird freie öffentliche Religionsübung . . . zugesichert.

Sein Gesetz über die religiösen Dissidentenvereine vom 9. April 1872 bestimmt: „Die Bildung religiöser Vereine außerhalb der vom Staat als öffentliche Körperschaften anerkannten Kirchen ist von einer staatlichen Genehmigung unabhängig. Es steht diesen Vereinen das Recht der freien gemeinsamen Religionsübung im häuslichen und öffentlichen Gottesdienst, sowie der selbständigen Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten zu. Dieselben dürfen jedoch nach ihrem Bekenntnis, ihrer Verfassung oder ihrer Wirksamkeit mit den Geboten der Sittlichkeit oder mit der öffentlichen Rechtsordnung nicht in Widerspruch treten.“

Die badische Verfassungsurkunde vom 22. 8. 1818 enthält die Vorschrift (§ 18): „Jeder Landeseinwohner genießt der ungestörten Gewissensfreiheit und in Ansehung der Art seiner Gottesverehrung des gleichen Schutzes.“ Das Gesetz vom 9. Oktober 1860 gestattet die



Bildung von religiösen Vereinen, die aber nicht das Recht der öffentlichen Gottesverehrung besitzen. Die hessische Verfassung vom 17. Dezember 1820 bestimmt (§ 22): „Jedem Einwohner des Großherzogtums wird der Genuß vollkommener Gewissensfreiheit zugesichert. Der Vorwand der Gewissensfreiheit darf jedoch nie ein Mittel werden, um sich irgend einer, nach den Gesetzen obliegenden Verbindlichkeit zu entziehen.“ Wollen sich neue Religionsgemeinschaften bilden, so müssen sie eine Anzeige an die Regierungsbehörde ergehen lassen (Gesetz vom 23. Februar 1840). Das Recht der öffentlichen Gottesverehrung steht diesen ebenso zu wie der evangelischen und katholischen Kirche (Gesetz vom 23. April 1875). In Mecklenburg-Schwerin waren bis zum Erlaß der Verordnung vom 3. Januar 1903 die Katholiken nur geduldet; Mecklenburg-Strelitz hingegen hat noch den gesetzlichen Zustand der Rheinbundakte. Das oldenburgische revidierte Staatsgrundgesetz vom 22. November 1852 bestimmt:

Artikel 32. Jeder Staatsbürger hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit.

Artikel 35. Niemand soll zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen werden.

Vorschriften über Beobachtung kirchlicher Ruhetage bleiben der Gesetzgebung überlassen.

Artikel 36. Jeder Staatsbürger ist unbeschränkt in der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Übung seiner Religion und deren Gebräuche.

Gesetzesübertretungen, welche bei Übung der Religion und deren Gebräuche begangen werden, sind nach dem Gesetze zu bestrafen.

Artikel 74. Die christliche Religion soll bei denjenigen Einrichtungen des Staats, welche mit der Religionsübung im Zusammenhange stehen, zum Grunde gelegt werden, unbeschadet der in den Artikeln 35 und 36 gewährten Religionsfreiheit. Es besteht indes keine Staatskirche.

Artikel 76. Neue Religionsgesellschaften dürfen sich bilden, einer Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf es nicht.

Das Herzogtum Braunschweig hat in seiner „neuen Landschaftsordnung vom 12. Okt. 1832“ die Bestimmung: „§ 29. Jedem Einwohner wird vollkommene Freiheit des Gewissens und des religiösen Glaubens, auch das öffentliche Bekenntnis desselben in einer der im



Staate jetzt gestatteten kirchlichen Gesellschaften gewährt; niemand darf jedoch seine Religion vorschützen, um sich einer gesetzlichen Verpflichtung zu entziehen. Äußere Religionsübung ist der Oberaufsicht des Staats unterworfen.“ Sein Gesetz vom 23. Mai 1848 bestimmte gar „daß alte Rechtsungleichheiten, sowohl im öffentlichen, als im Privatrechte, welche Folgen des Glaubensbekenntnisses sind, vorbehaltlich der noch bestehenden Parochialgerechtfame und der übrigen kirchlichen Verhältnisse hiedurch aufgehoben werden. Alle Behörden und jeder Einzelne, den es angeht, haben sich hienach zu achten.“ Und die Dissidenten können sich nach erteilter staatlicher Genehmigung laut Gesetz vom 25. März 1873 auch im Lande niederlassen; jedoch wird hier die Genehmigung nur dann erteilt, „wenn die in den Statuten festzustellenden Religionsgrundsätze und Normen für die Religionsübung mit der Ehrfurcht gegen Gott, dem Gehorsam gegen die Gesetze und der allgemeinen Sittlichkeit vereinbar sind, und nicht in der geringen Zahl der Teilnehmer oder in deren Persönlichkeiten Grund zu Zweifeln über den zweckentsprechenden Fortbestand liegt.“

Das meiningische Grundgesetz vom 23. 8. 1829 bestimmt:

„§ 29. Die evangelische Kirche ist die Landeskirche. — Doch genießen auch alle anderen Kirchen den Schutz des Staats und volle Gewissensfreiheit, insofern sie sich den Gesetzen und Ordnungen des Staats gemäß bezeigen. Keine vergebliche Religionsmeinung kann von den Verbindlichkeiten gegen den Staat entbinden.“

Das Grundgesetz von Sachsen-Altenburg vom 29. 4. 1831 enthält folgende Vorschriften:

§ 128. Die evangelisch-protestantische Kirche ist die Kirche des Landes.

§ 129. Die Befenner anderer christlicher Partikularkirchen genießen den Schutz des Staates und die freie Ausübung ihres Glaubens, vorbehaltlich der landesherrlichen Rechte. Sie haben den Anspruch auf gleiche staatsbürgerliche Rechte mit den Befennern der evangelisch-protestantischen Kirche; kein Glaubensbekenntnis entbindet aber von den Pflichten gegen den Staat, oder gegen die Gemeinde des Wohnortes.

Für die Bildung neuer Religionsgemeinschaften ist eine Anzeige an die Staatsregierung vorgeschrieben (Verordnung vom 24. 1. 1851). Sachsen-Koburg-Gotha hat in seinem Staatsgrundgesetz vom



3. Mai 1852 folgenden Artikel 33: „Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgesellschaften, deren Grundsätze weder den Strafgesetzen, noch der Sittlichkeit zuwiderlaufen, und die Freiheit der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung wird gewährleistet.“

In Anhalt-Bernburg ist durch Gesetz vom 13. Febr. 1851 für die Bildung neuer Religionsgemeinschaften eine Anzeige an das Kreisamt vorgeschrieben. Die Verfassungsurkunde für Waldeck vom 17. August 1852 bestimmt:

§ 39. Die christliche Religion wird bei denjenigen Einrichtungen des Staates, welche mit der Religionsübung im Zusammenhang stehen, unbeschadet der im § 40 gewährleisteten, zugrunde gelegt.

§ 40. Die Staatsangehörigen haben volle Glaubens- und Gewissensfreiheit und sind unbeschränkt in der häuslichen Übung ihrer Religion.

Sie sind berechtigt, sich zu Religionsgenossenschaften zu vereinigen, denen die gemeinsame Religionsübung, jedoch ohne öffentlichen Charakter zusteht, falls sie keine Korporationsrechte besitzen (§ 41).

Verbrechen und Vergehen, welche bei Ausübung dieser Freiheit begangen werden, sind nach den Gesetzen zu bestrafen.

Reuß ä. L. gibt in seinem Verfassungsgesetz vom 28. 3. 1867 nur den einen Satz: „Jeder Staatsangehörige ist unbeschränkt in der häuslichen Übung seiner Religion.“ Reuß j. L. geht in seinem revidierten Staatsgrundgesetz vom 14. 4. 1852 einen Schritt weiter durch folgenden Artikel 20:

„§ 20. Jedem Landeseinwohner steht vollkommene Freiheit des Gewissens und der Religionsübung zu. Jedoch darf die Religion nie als Vorwand gebraucht werden, um sich irgend einer gesetzlichen Verbindlichkeit zu entziehen.“

Die christliche Religion wird bei denjenigen Einrichtungen des Staates, welche mit der Religionsausübung im Zusammenhange stehen, zugrunde gelegt.“

Die freie Stadt Bremen gibt in ihrer Verfassung vom 17. 11. 1875 die Vorschrift:

§ 12 Abs. 1. Jeder Staatsangehörige genießt völlige Glaubens- und Gewissensfreiheit und ist zu gemeinsamen häuslichen Übungen seiner Religion berechtigt. Indessen kann die religiöse Überzeugung



weder die Begehung gesetzwidriger Handlungen rechtfertigen, noch von der Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen befreien.

Hamburg hat in seiner Verfassung vom 13. 10. 1879 bestimmt:

„Artikel 5. Durch das religiöse Bekenntnis wird die Ausübung der bürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt. Den bürgerlichen Pflichten darf dasselbe keinen Abbruch tun. Volle Glaubens- und Gewissensfreiheit wird gewährleistet.“

Für Elsaß-Lothringen gelten noch heute die „Menschen- und Bürgerrechte“ vom 26. August 1789: „Artikel 10. Auch seiner religiösen Ansicht halber darf Niemand behelligt werden, insoweit nicht die Äußerung derselben die durch Gesetz geregelte öffentliche Ordnung stört.“

Neben mancher veralteten Bestimmung finden sich hier schöne Sätze, die leider so vielfach mit der Praxis im Widerspruch stehen.

#### § 17. Die Religionsfreiheit in den deutschen Staatsverträgen.

Vor allem muß hier festgestellt werden, daß das deutsche Reich in zwei internationalen Vereinbarungen für Freiheit der Religionsübung eingetreten ist und daß es als Garantiemacht sich somit verpflichtet, für Durchführung dieses Rechtes Sorge zu tragen; es geschah durch den Berliner Vertrag von 1878 und durch die Kongoakte von 1885. In dem Berliner Vertrag vom 13. Juli 1878 zwischen Deutschland, Osterreich-Ungarn, Frankreich, Großbritannien, Italien, Rußland und der Türkei sind bezüglich Bulgariens (Art. 5), Montenegro (Art. 27), Serbien (Art. 35) und Rumäniens (Art. 44) fast gleichlautend folgende Bestimmungen getroffen worden:

„In Rumänien (resp. den andern genannten Ländern) darf der Unterschied des religiösen Glaubens und der Bekenntnisse Niemandem gegenüber geltend gemacht werden als ein Grund der Ausschließung oder der Unfähigkeit bezüglich des Genusses der bürgerlichen und politischen Rechte, der Zulassung zu öffentlichen Diensten, Ämtern und Ehren oder der Ausübung der verschiedenen Berufs- und Gewerbszweige, an welchem Orte es auch sei.“

Die Freiheit und die öffentliche Ausübung aller Kulte werden allen Angehörigen des Rumänischen Staats, sowie den Ausländern zugesichert, und es darf weder der hierarchischen Organisation der



verschiedenen Religionsgemeinschaften noch den Beziehungen derselben zu ihren geistlichen Oberen ein Hindernis entgegengestellt werden.

Die Angehörigen aller Mächte, die Handeltreibenden sowohl als die übrigen, sollen in Rumänien ohne Unterschied der Religion auf dem Fuß vollkommener Gleichstellung behandelt werden."

Der russische Staatsrat von Martens bemerkt in seinem „Völkerrecht“ (Band II S. 110), bezüglich der Tragweite dieser Bestimmungen für Rumänien folgendes:

„Die Rumänien auferlegten Verbindlichkeiten hatten eine besondere praktische Bedeutung. Sie waren namentlich notwendig wegen der trostlosen Lage der Juden, die nach dortigen Gesetzen nicht nur nicht die gleichen bürgerlichen und politischen Rechte wie die übrigen Staatsangehörigen genossen, sondern auch seitens der Regierung, offen bedrückt und verfolgt wurden. Die Großmächte verpflichteten das Fürstentum, diese Zustände, die sowohl dem in allen christlichen Staaten herrschenden Grundsatz der Toleranz, als auch den anerkannten Prinzipien des modernen Völkerrechts widersprachen, zu ändern. Rumänien widersetzte sich anfangs diesen lästigen Bedingungen, allein die europäischen Regierungen verharrten bei ihren Forderungen und erkannten seine Unabhängigkeit nicht eher an, als bis die Legislatur ein Gesetz sanktioniert hatte, durch welches allen rumänischen Staatsangehörigen und allen in Rumänien domicilierenden Ausländern ohne Unterschied des Religionsbekenntnisses die gleiche Rechtsstellung zugeeignet wurde.“

Diese Bestimmungen des Vertrages gingen also viel über eine bloße Sympathieerklärung hinaus; sie hatten sofortige praktische Bedeutung.

Ganz dasselbe gilt auch von der sogenannten Kongoakte vom 26. Februar 1885, die auf der Berliner Konferenz über den Kongostaat vereinbart wurde und in welcher es in Artikel 6 heißt:

„Artikel 6. Bestimmungen hinsichtlich des Schutzes der Eingeborenen, der Missionare und Reisenden, sowie hinsichtlich der religiösen Freiheit.

Abf. 2 und 3: Christliche Missionare, Gelehrte, Forscher, sowie ihr Gefolge, ihre Habe und ihre Sammlungen bilden gleichfalls den Gegenstand eines besonderen Schutzes.

Gewissensfreiheit und religiöse Duldung werden sowohl den Eingeborenen wie den Landesangehörigen und Fremden ausdrücklich gewährleistet. Die freie und öffentliche Ausübung aller Kulte, das



Recht der Erbauung gottesdienstlicher Gebäude und der Einrichtung von Missionen, welcher Art Kultus dieselben angehören mögen, soll keinerlei Beschränkung noch Hinderung unterliegen.“

Wir hatten schon oben (Seite 51) dargelegt, wie der Abg. Windthorst sich vergebens bemühte, dieselbe Bestimmung für die deutschen Schutzgebiete zum Gesetze zu erheben und wie bitter er sich beschwerte, daß Deutschland diejenige Freiheit seiner Kolonie nicht geben wolle, die es dem Kongostaate vorgeschrieben habe. Bekanntlich ist es erst im Jahre 1900 gelungen, die Religionsfreiheit auch in den deutschen Schutzgebieten zum Gesetze zu erheben (cf. § 14 des Gesetzes vom 25. 7. 1900).

Aber auch in deutschen Staatsverträgen in engerem Sinne, in den Handelsverträgen mit allen nicht europäischen Staaten hat das deutsche Reich vollständige Gewissens- und Religionsfreiheit zugestanden; Bundesrat und Reichstag haben diese Bestimmung angenommen. In nicht weniger als in 21 Handelsverträgen aus den Jahren 1857 bis 1897 finden sich entsprechende Bestimmungen, so im Handelsvertrag mit Argentinien (19. 9. 1857), mit China (2. 9. 1861), mit Chile (1. 2. 1862), mit Siam (7. 2. 1862), mit Japan (20. 2. 1869), mit Mexiko (28. 8. 1869), mit Salvador (13. 6. 1870), mit Costa Rica (18. 5. 1875), mit Tonga (1. 11. 1876), mit Samoa (24. 1. 1879), mit Hawaii (25. 3. und 19. 9. 1879), mit Mexiko (5. 12. 1882), mit dem Kongostaat (8. 11. 1884), mit der Dominikanischen Republik (30. 1. 1885), mit Sansibar (20. 12. 1885), mit Guatemala (20. 9. 1887), mit Honduras (12. 12. 1887), mit Kolumbien (23. 7. 1892), mit Nicaragua (4. 2. 1896), mit Japan (4. 4. 1896), mit dem Dranje-Freistaat (28. 4. 1897). Wir wollen nicht die betreffenden Bestimmungen aus allen Verträgen hier mitteilen, aber doch einige der markantesten; so lautet Artikel 7 im Vertrag mit Salvador und vielfach ebenso in den andern Handelsverträgen:

„Die Salvadorener, welche sich in Deutschland und die Deutschen, welche sich in Salvador aufhalten, genießen die vollständigste Gewissensfreiheit und es werden die betreffenden Regierungen nicht zugeben, daß sie belästigt, beunruhigt oder gestört werden



wegen ihres religiösen Glaubens oder wegen der Ausübung ihres Gottesdienstes, welchen sie in Privathäusern, Kapellen oder sonstigen, für gottesdienstliche Zwecke bestimmten Orten, unter Beobachtung der kirchlichen Schicklichkeit und angemessenen Achtung der Landesgesetze, Sitten und Gebräuche ausüben.

Auch sollen die Salvadorener und die Deutschen die Befugnis haben, ihre Landsleute, welche in Deutschland und in Salvador mit Tod abgehen, an passenden und angemessenen Orten, welche sie selbst unter Vorwissen der Ortsobrigkeit dazu bestimmen und einrichten, oder an den von Verwandten und Freunden des Verstorbenen gewählten Begräbnisorten zu bestatten und sollen die Begräbnisfeierlichkeiten in keiner Art gestört, noch die Gräber aus irgend welchem Grund beschädigt oder zerstört werden."

Im Vertrag mit Costa-Rica und andern Staaten ist einleitend noch zugesichert „vollständige Kultus- und Gewissensfreiheit“; oder wie bei Chile „völlige und unbehinderte Gewissensfreiheit“; oder wie bei Hawaii „vollkommene Gewissensfreiheit, sowie Freiheit der privaten oder öffentlichen Abhaltung ihres Gottesdienstes“. Der Vertrag mit Japan vom 4. 4. 1896 bestimmt:

„Die Angehörigen eines jeden der vertragschließenden Teile sollen in den Gebieten des anderen vollkommene Gewissensfreiheit, sowie in Gemäßheit der Gesetze, Verordnungen und Reglements das Recht privater oder öffentlicher Abhaltung ihres Gottesdienstes und auch das Recht genießen, ihre betreffenden Landsleute nach ihren religiösen Gebräuchen auf den geeigneten und passend befundenen, zu diesem Zweck angelegten und unterhaltenen Plätzen zu bestatten.“

So verpflichtet uns schon die Vertragstreue, im Innern des Reiches für Freiheit der Religionsübung zu sorgen. Ferner ist gegenüber gegnerischen Einwänden bemerkenswert, daß es eine ganze Anzahl sog. „katholischer Staaten“ sind, die hier „vollständige Kultur- und Gewissensfreiheit“ den Deutschen, also auch den deutschen Protestanten, gewährleisten. Wir haben aber noch keine durch Tatsachen gestützte Klage gehört, nach welcher diese Vertragsbestimmung in den genannten „katholischen Staaten“ gegenüber deutschen Protestanten nicht eingehalten worden wäre.

